

Protokoll zur Sitzung vom 09.12.2008

Kristin Wünsche

Text zur Sitzung:

Neyer, Jürgen (2008): Justice, not Democracy. Legitimacy in the European Union

Leitfragen: 1. Definition „Gerechtigkeit“?
2. „Recht auf Rechtfertigung“, Kriterien der Rechtfertigungslehre?
3. Besseres Konzept als das der deliberativen Demokratie? Welche Probleme bleiben?

1. Definition

Neyer unterscheidet zunächst die Ansätze des a) Kommunitarismus und b) Universalismus zur Begriffsklärung von Gerechtigkeit.

- a) Ausgangspunkt des kommunitaristischen Gerechtigkeitsbegriffs ist die Gemeinschaft. Subjekte sind eingebettet in einer Gemeinschaft, dem entsprechend sind Normen, Vorstellung, etc. immer durch die spezifische Umgebung geprägt. Demzufolge gibt es keine universellen Rechte (Bsp. Menschenrechte), da diese immer unterschiedlicher z.B. kultureller Interpretationen unterliegen.
- b) Im universalistischen Verständnis liegt dem Begriff der Gerechtigkeit die Vorstellung der Gleichheit zugrunde. Rechtliche Standards werden universell, z.B. qua Menschsein begründet.

Nach Neyer greife der erste Ansatz zu kurz und der zweite sei utopisch. Für ihn soll der Gerechtigkeitsbegriff sensibel für Interpretationen sein, „Recht auf Rechtfertigung“ angewandt als Gerechtigkeitsbegriff könne hier nützlich sein.

2. „Recht auf Rechtfertigung“

Für Neyer besteht der Vorteil im prozeduralen Verständnis von Gerechtigkeit. Dieses setzt mindestens einen minimalen Grad substantieller Gerechtigkeit voraus (S. 10). Der Mensch sei von Natur aus frei, damit unterlege jede Einschränkung einem individuellen Recht auf Rechtfertigung. Fragen die auftauchten waren u.a. ob „Recht auf Rechtfertigung“ mehr den

Handlungs- oder Kommunikationsaspekt betone („To demand justification from someone ist to ask someone to do something...“, S. 12). Allerdings scheint im Rest des Textes die Rolle der kommunikativen Rechtfertigung herausgestellt zu werden. So soll sie im deliberativen Prozess selbst wirksam sein.

Kriterien für Rechtfertigung sind zum einen implizite Gründe der Rechtfertigungslogik, zum anderen institutionelle Voraussetzungen. „European law considerably reduces all three obstacles to justice“ (S. 13) und wirkt somit als Medium und Träger des Rechtfertigungsprinzips um Machtsymmetrien zu beschränken. Rechtfertigungsbasierte Diskurse müssen in Rechtsform geführt werden. Das europäische Recht enthält allgemeinverbindliche normative Standards und Begriffsdefinitionen und enthält Filtermechanismen („imperfection constraint“, „consistency constraint“, „plausibility constraint“, S. 14). Damit Recht auf Rechtfertigung funktionieren kann, brauchen wir neben dem Recht noch die supranationale Ordnung der EU. Wie soll sich aber die EU weiterentwickeln, wenn alles in der „Sprache des Rechts“ bleibt? Wie kann Rechtfertigung in Bereichen funktionieren, in denen es noch keine allgemeinverbindlichen Normen gibt? Ab wann besteht eine Mehrheit, um zu rechtfertigen?

3. Besseres Konzept?

„Recht auf Rechtfertigung“ und deliberative Demokratie vereinen Elemente wie Transparenz, Kraft des Arguments. Das Argument muss als sinnvoll wechselseitiges und universalisierbares Element geteilt werden, gemeint ist nicht inhaltlich sondern die Art wie es vorgetragen wird. Offen bleibt, wer darüber entscheidet, ob Gründe universalisierbar sind und ob man hier nicht wieder vor der Fragwürdigkeit des utopischen Universalismus steht. In wie fern kann man überhaupt Recht von Demokratie entkoppeln? Ist Recht als Gestaltungsmedium etwas gänzlich anderes als Demokratie. Ausgehend von der Habermasschen Idee der Gleichursprünglichkeit legitimieren sich Rechtsstrukturen nur durch Demokratie und jene kann nur durch rechtlich starke Institutionen funktionieren. Das Rechtsmedium ist also hier Steuerungsmedium der Demokratie. Gleichzeitig wird durch das Demokratieprinzip deutlich, dass die Macht, bzw. Entscheidungen vom Bürger ausgehen. Wohingegen mit „Recht auf Rechtfertigung“ angenommen werden muss, dass

sich eher ein Verwaltungsapparat mit autonomer Rechtsfortsetzung bildet und sich daraus ableitend die Frage gestellt werden muss, wie sich hier Legitimität begründen kann?

Neben diesen offenen Fragen bleibt festzuhalten, dass das Recht auf Rechtfertigung nach Neyer als Komplementär zu Demokratie verstanden werden soll. Davon ausgehend könnte sich die supranationale Ordnung legitimieren, indem sie vergleichbar dem dänischen Parlament, mit deliberativen supranationalen Institutionen einen Diskursraum schafft, der die wechselseitige Verständigung und Verantwortung stärkt.